



Ministerium für Wirtschaft

**Fragen
zur IT-Umsetzung
der
EG-Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL)
im kommunalen Bereich**

Stand: 03. 09.2009

Der nachstehende Fragen/Antworten-Katalog ist aus Fragestellungen zur IT-Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie entstanden, die das Ministerium des Innern für die TUIV-AG beantwortet hat. Ergänzend wurden Zwischenergebnisse der Diskussion der IT-Projektleiter zu technisch-rechtlichen Fragen der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Deutschland Online (DOL)-Projektforum dort eingefügt¹, wo es für die Darstellung der Sachthemen als zusätzliche Information zweckmäßig erschien. Die Antworten stellen den derzeitigen Wissensstand dar und sind keine abschließende Stellungnahme. Fragen und Antworten sollen schrittweise fortgeschrieben werden.

Die Fragen wurden in sieben Themenbereiche zusammengefasst:

1. Organisatorisch-rechtliche Rahmenbedingungen
2. Informationsbereitstellung
3. Authentifizierung und Signatur
4. Kommunikation mit dem EAP-Portal
5. Dachlösung Gewerbe Online
6. Schnittstellen
7. Verschiedenes

¹ Die hier eingefügten vorläufigen Ergebnisse aus dem DOL-Projektforum wurden - soweit notwendig – hinsichtlich der Rahmenbedingungen in Brandenburg und an die hier vorgegebene Systematik angepasst. Es handelt sich um eine Auswahl der für die kommunale Ebene als relevant eingeschätzten Problemkreise.

Nr.	Frage	Aktueller Diskussionsstand
1. Organisatorisch-rechtliche Rahmenbedingungen		
1.1	<p>Was ist mindestens technisch in jeder Kommune umzusetzen, damit sie nach dem 28.12.2009 die rechtlichen Pflichtanforderungen aus der EG-DLRL erfüllen kann?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 01</p>	<p>Der antragstellende Dienstleistungserbringer (DL) kann sich „elektronisch und aus der Ferne“ wahlweise an den – zunächst beim Land angesiedelten – Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) oder an die fachlich zuständige Behörde wenden. Insofern muss der Dienstleister über das Internet die notwendigen Informationen über „Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme und Ausübung“ seiner Tätigkeit (Art. 7 EG-DLRL, umgesetzt in § 71 c VwVfG) abrufen können. Dies gilt sowohl bzgl. einer geplanten Niederlassung als auch bzgl. einer grenzüberschreitenden Tätigkeit eines DL mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Darüber hinaus sind Verfahren und Formalitäten bei der zuständigen Behörde elektronisch aus der Ferne abzuwickeln (Art. 8 EG-DLRL, umgesetzt in § 71e VwVfG). Folglich muss jede Kommune in der Lage sein, die für die jeweiligen Verfahren erforderlichen Formulare und Unterlagen rechtssicher elektronisch empfangen und entsprechende Bescheide an den DL rechtssicher elektronisch versenden zu können.</p>
1.2	<p>Angenommen, der Dienstleister hat sich für einen Zugang über den EAP entschieden. Muss dann die Kommunikation zwischen beteiligter Kommune und Dienstleister grundsätzlich über den EAP erfolgen oder ist auch eine direkte Kommunikation vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 16</p>	<p>Wenn der Dienstleister sich für den EAP als Verfahrensvermittler entschieden hat, soll die Mitteilung der zuständigen Behörde an den Dienstleister über den EAP geschickt werden (§ 71b Abs. 5 VwVfG). Allerdings kann sich der Dienstleister auch dafür entscheiden, dass an ihn gerichtete Verwaltungsakte durch die zuständige Behörde direkt bekanntgegeben werden.</p>
1.3	<p>Eine technische Umsetzung erfordert klare rechtlich-organisatorische Rahmenbedingungen. Wie ist hier der Stand?</p>	<p>Das Gesetz zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften ist verabschiedet. Enthalten sind ein Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner (BbgEAPG), eine Änderung des Verwaltungsverfahrens-</p>

Nr.	Frage	Aktueller Diskussionsstand
	FAQ 18	<p>rensgesetzes, das zukünftig auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweist, sowie Änderungen in verschiedenen Fachgesetzen. Insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen EAP und zuständigen Behörden wird es noch ergänzender Regelungen bedürfen, um das Zusammenspiel der beteiligten Stellen möglichst gut aufeinander abzustimmen.</p> <p>All die in dieser Unterlage aufgezeigten offenen „Baustellen“ sollten nicht davon abhalten, parallel zum rechtlichen und organisatorischen Klärungsprozess pragmatisch die Umsetzung anzugehen – wohl wissend, dass dies ein Großprojekt ist, das am 28.12.2009 nicht abgeschlossen sein wird.</p>
1.4	<p>Welche Fachbereiche der Gemeinden, Ämter und Landkreise wird der EAP als beteiligte Behörden in seine „Prozesskette“ einbeziehen?</p> <p>FAQ 21</p>	<p>Die Kommunikation des EAP mit den zuständigen Behörden wird sich zunächst auf die zwingend notwendigen Verfahren beschränken. Insofern werden zunächst die Fachbereiche in die Prozesskette einbezogen, die sich mit den Gewerbeangelegenheiten nach der Gewerbeordnung, Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 Bbg Gaststättengesetz sowie der Anzeige des Beginns und Endes der Kampfmittelsuche nach § 4 KampfmV befassen</p>

2. Informationsbereitstellung		
2.1	Gibt es Vorschriften, wie die Informationsbereitstellung technisch zu erfolgen hat?	<p>Nein. Die Richtlinie spricht zwar im Erwägungsgrund 50 davon, dass die Verpflichtung einschlägige Informationen „leicht zugänglich“ bereitzustellen, durch eine Website erfüllt werden kann, dies ist aber keine bindende Vorgabe. Allerdings verlangt Art. 7 Abs. 4 EG-DLRL, dass das Auskunfts- und Unterstützungersuchen „so schnell wie möglich“ zu beantworten ist. Insofern können Informationen u.U. auch über die Zusendung per eMail erfolgen. Komfortabler für Dienstleister und Kommune – aber auch ganz sicher so „schnell wie möglich“ – ist natürlich die Bereitstellung von Basisinformationen im Internet. Hier existierten schon vielfältige kommunale Angebote, z.B. im Bereich der Wirtschaftsförderung, auf die aufgebaut werden kann.</p> <p style="text-align: right;">FAQ 02</p>
2.2	Müssen Informationen in mehreren Sprachen vorgehalten werden?	<p>Nein, die Amtssprache ist deutsch. Natürlich ist es wünschenswert, allgemeine Informationen zur Dienstleistungstätigkeit und die dabei zu beachtenden Vorschriften und Formalitäten in weiteren Sprachen – z.B. Englisch oder Polnisch – bereitzustellen, da sie für Ausländer unter Umständen erklärungsbedürftig sind. Verpflichtend ist das allerdings nicht.</p> <p style="text-align: right;">FAQ 03</p>

<p>2.3</p>	<p>Kann eine Kommune zur Erfüllung ihrer Informationspflicht auf Landes-Informationsangebote zurückgreifen?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 04</p>	<p>Ja, die Kommunen können zunächst generell auf den Informationsteil des EAP-Portals verlinken. Dort werden die gem. Art. 7 EG-DLRL notwendigen Informationen (u.a. zu allgemeinen Anforderungen an Dienstleistungserbringer in Deutschland und Angaben und Kontaktinformationen zu den zuständigen Behörden) bereitgestellt. Darüber hinaus soll beginnend zum Jahresende 2009 im Rahmen der Initiative Deutschland Online (DOL) ein länderübergreifender Informationspool mit standardisierten Texten aufgebaut werden, den die Länder und Kommunen für ihre Verfahrensbeschreibungen nutzen können. Diese allgemeinen Informationen enthalten in der Regel keine kommunalen Detailinformationen. Für diese ist die Kommune selbst zuständig. Eine Mehrsprachigkeit für die im EAP-Portal bereitzustellenden Informationen ist zwar grundsätzlich vorgesehen, wird allerdings erst in einer künftigen Ausbaustufe umgesetzt werden können. Inhaltliche, technische und terminliche Festlegungen für den Aufbau des Informationsteils im EAP-Portal wie auch für das gemeinsame Informationsangebot der Länder sind bis zum Spätsommer 2009 zu erwarten.</p>
<p>2.4</p>	<p>Lassen sich die EAP-Information nur über einen Link einbinden oder sind auch Teile gezielt adressierbar?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 23</p>	<p>Der Zugriff auf die von den Ländern derzeit geplanten Informationen im Föderativen Informationsmanagement werden auch für Kommunen in Teilen möglich sein (vgl. Frage 2.3).</p>

3. Authentifizierung und Signatur		
3.1	In welchem Fall besteht für zuständige Behörden das Erfordernis der Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur?	Soll ein Verwaltungsakt zugestellt werden und wird das Verfahren auf Verlangen des Antragsstellers in elektronischer Form abgewickelt, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen, § 5 Abs. 5 Verwaltungszustellungs-gesetz.
3.2	Welche Übergangslösungen für die Startphase ab 28.12. 2009 sind möglich, sofern eine Rechtsvorschrift die Schriftform anordnet und insofern gem. § 3a VwVfG eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig wäre? DOL 1.1	Sofern der Antragsteller über keine qualifizierte elektronischen Signaturmöglichkeiten verfügt, kann er die Unterlagen zunächst elektronisch einreichen und zusätzlich eine handschriftlich unterschriebene Version des Antrags per Post beim Einheitlichen Ansprechpartner einreichen.
3.3	Wie ist das Unterschriftsfeld in einem Formular zu interpretieren, wenn das Gesetz keine Schriftform festlegt? Als Bestätigung der Richtigkeit der Inhalte oder als vom Gesetzgeber gewollte Schriftform? DOL 1.3	Bei einer in einem Formular vorgesehenen Unterschrift, aber nicht explizit gesetzlich gefordertem Schriftformerfordernis hat die gesetzliche Regelung, wonach das Verwaltungsverfahren grundsätzlich formfrei ist (§ 10 VwVfG), Vorrang. Eine Ausnahme bilden Formulare, die per Gesetz einer Unterschrift bedürfen. Die Frage, ob die Gewerbeordnung die Schriftform bzgl. der Formulare GewA1 bis GewA3 anordnet, ist zwischen den Ländern und BMWi sowie BMI strittig. Im Interesse einer möglichst bundeseinheitlichen Handhabung wird Brandenburg bis auf weiteres von einem Schriftformerfordernis für die Formulare GewA1 bis GewA3 ausgehen.

<p>3.4</p>	<p>Ist die Anerkennung ausländischer Signaturzertifikate sichergestellt?</p>	<p>Die Frage zur Interoperabilität von europäischen E-Signaturlösungen wird voraussichtlich bis zum 28.12.2009 nicht gelöst sein.</p> <p>Mit Hilfe der bis dahin vorliegenden Trusted Lists können Signaturen jedoch händisch dahingehend überprüft werden, ob sie auf Zertifikaten beruhen, die von vertrauenswürdigen Anbietern des jeweiligen Mitgliedsstaates stammen. Die Kommission hat ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen und betont, dass die elektronische Überprüfung von Signaturen aus dem europäischen Ausland nicht zur Voraussetzung für die Anerkennung solcher Signaturen gemacht werden darf. Die Kommission hat mit dem Projekt der Trusted Lists bereits wesentliche Rahmenbedingungen für die Schaffung von Interoperabilität hergestellt.</p> <p>In der Trusted List werden sämtliche beaufsichtigten/akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter des jeweiligen Mitgliedstaats, die von ihnen angebotenen Dienste sowie einige technische Details (z.B. hinsichtlich der Erzeugung von Zertifikaten) aufgelistet. Eine elektronische Signatur mit einem Signaturzertifikat aus dem europäischen Ausland kann dann anhand der Informationen aus der Trusted List z.B. daraufhin überprüft werden, ob der das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsdiensteanbieter vertrauenswürdig ist (weil beaufsichtigt und evtl. akkreditiert) und das Zertifikat bei Signaturerzeugung gültig war. Solange noch kein elektronisches Verifizierungstool vorliegt, kann eine Überprüfung nur händisch erfolgen.</p> <p>DOL 1.5</p>
------------	--	---

<p>3.5</p>	<p>Wie geht man mit der Problem um, dass qualifizierte Signaturen bei den Antragstellern nur in vernachlässigbar kleinem Umfang verfügbar sind? Wie kann eine höhere Nutzung der E-Signatur erreicht werden?</p> <p style="text-align: right;">DOL 1.6</p>	<p>Unabhängig davon, in welchem Umfang qualifizierte Signaturen von Antragstellern genutzt werden, muss die zuständige Behörde qualifizierte und andere elektronische Signaturen bearbeiten können.</p> <p>Eine „Rücküberweisung“ des Antragstellers an den EAP durch die zuständige Behörde in so einem Fall wird als nicht zulässig erachtet.</p> <p>Vgl Frage 3.1</p>
<p>3.6</p>	<p>Für welche DLRL-relevanten Vorhaben besteht ein Schriftformerfordernis (eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)?</p> <p style="text-align: right;">DOL 1.7</p>	<p>Eine verbindliche Übersicht über die Verfahren mit Schriftformerfordernis gibt es derzeit nicht. Die Uni Mannheim hat allerdings für das Bundesrecht eine Zusammenstellung der Rechtsvorschriften erstellt, für die vermutlich ein Schriftformerfordernis besteht. Die Übersicht kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>3.7</p>	<p>Welche Übergangslösungen für die Startphase ab 28.12.2009 sind hinsichtlich der Authentifizierung des Dienstleistungserbringers möglich, um Verfahren und Formalitäten „problemlos aus der Ferne und elektronisch“ abwickeln zu können?</p> <p style="text-align: right;">DOL 2.1</p>	<p>Ab November 2010 wird es den elektronischen Personalausweis geben, der mithilfe eines Chips die eindeutige Authentifizierung deutscher Staatsbürger ermöglicht. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es in den Ländern unterschiedliche Übergangslösungen geben. Denkbar wäre z.B.:</p> <p>Eine natürliche Person kann die Kopie des Ausweises zur Identifikation einreichen. Bei einem Unternehmen muss dies der Geschäftsführer oder Prokurist entweder persönlich oder auch auf elektronischem Wege tun. Nach erfolgter Authentifizierung erhält ein Dienstleister Zugang zum EAP-Portal bzw. dem Online-Verfahren der zuständigen Behörde. Die Registrierung und Authentifizierung eine DL am Portal des EAP ist jedoch nicht als allgemeines Identverfahren im Rechtsverhältnis zu den zuständigen Behörden zu werten. Eine eventuell notwendige Identitätsprüfung im Rahmen des Verwaltungsaktes der zuständigen Behörden ist eigenständig durchzuführen.</p>

<p>3.8</p>	<p>Welche Sicherheit muss die Authentifizierung in welchen Fällen gewährleisten?</p> <p style="text-align: right;">DOL 2.2</p>	<p>Die Frage des Sicherheitslevels bei der Authentifizierung kann nur anhand des konkreten Verfahrens bestimmt werden. An die elektronische Verfahrensabwicklung sollten aber keine höheren Sicherheitsanforderungen gestellt werden als es im heutigen Verfahren bereits der Fall ist.</p> <p>Im Hinblick auf eine einfache und sichere Handhabung eines Authentifizierungsmechanismus ist auf weit verbreitete, alle Sicherheitslevel erfüllende Lösung hinzuarbeiten. Der elektronische Identitätsnachweis (im Personalausweis, Aufenthaltstiteln, ...) sollte daher immer als eine Authentifizierungsmöglichkeit vorgesehen werden.</p>
<p>3.9</p>	<p>Welche rechtlichen Anforderungen an Authentifizierung bestehen? Welche Rechtsfolgen drohen bei fehlerhafter Authentifizierung der Dienstleistungserbringer?</p> <p style="text-align: right;">DOL 2.3</p>	<p>Entscheidend ist, welches Maß an Sicherheit bei der Authentifizierung angestrebt wird. Die Länder halten im DOL-Projektforum spätestens bei der Antragstellung eine Authentifizierung überwiegend für erforderlich, damit missbräuchliche Anträge (etwa in falschem Namen) verhindert werden.</p>

<p>3.10</p>	<p>Die Frage der rechtssicheren Zustellung von Bescheiden an den Dienstleister (DL) ist noch zu lösen. Welche Möglichkeiten der Bescheidzustellung bzw. der „Zugangseröffnung“ für den DL gibt es?</p>	<p>Eine Möglichkeit besteht darin, den elektronischen Bescheid im persönlichen Bereich des DL im EAP-Portal abzulegen. Über die Zusendung des Bescheides wird der DL mittels E-Mail informiert. Die organisatorische und rechtliche Ausgestaltung eines Dokumentensafes und sein Einsatz in Brandenburg sind noch nicht abschließend geklärt.</p> <p>Inwiefern eine zentrale Akte, in welcher der DL eigenen Speicherplatz zur Verfügung bekommt, um Formulare hinterlegen und gemeinsam mit anderen an diesen Anträgen arbeiten zu können, genügt, wird derzeit noch geprüft. In dieser Variante muss der DL den Zugang eröffnen, wenn er die Dienstleistungen nutzen will. Alternativ kann der Bescheid per Post zugestellt werden.</p> <p>Rechtssicherheit besteht durch die Anpassung von § 5 VwZG an die Erfordernisse der elektronischen Zustellung nach den Vorgaben der EG-DLRL. Eine Weiterentwicklung des Zugangs kann durch das Projekt De-Mail erreicht werden.</p> <p>DOL 3.12</p>
--------------------	--	---

<p>3.11</p>	<p>Wie erfolgt der „Rollout“ der notwendigen elektronischen Signaturen und Lesegeräte, die zur Nutzung von GewOn bzw. EAP-Portal erforderlich sind? Können bereits vorhandene Lesegeräte verwendet werden und welche Bedingungen (Klassifizierung, Signaturklassen usw.) wären dann dafür die Voraussetzung?</p>	<p>Für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen seitens der Dienstleistungserbringer und zuständigen Behörden können nur - ggf. auch bereits vorhandene - Lesegeräte und Signaturkarten genutzt werden, die den Anforderungen des Signaturgesetzes entsprechen. Die Erfüllung der Signaturgesetzkonformität einer sicheren Signaturerstellungseinheit und technischer Komponenten zur Schlüsselgenerierung müssen immer durch eine Bestätigung nachgewiesen werden (vgl. § 17 Abs. 4 S. 1 SigG). Bestätigungen von anerkannten Bestätigungsstellen werden auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.</p> <p>Eine sichere Signaturerstellungseinheit besteht aus einer Signaturkarte mit einem qualifizierten Zertifikat für die Erstellung der elektronischen Signatur, einem Kartenlesegerät der Klasse 3 und einer Signatursoftware zur Erzeugung der qualifizierten elektronischen Signatur, die die Anforderungen des Signaturgesetzes erfüllt.</p> <p>FAQ 22</p>
--------------------	--	--

4.5	<p>Gibt es Überlegungen, dem DL einen „Kollaborationsbereich (KB)“ oder eine „zentrale Akte (ZA)“ zur Verfügung zu stellen, in dem die Antragsunterlagen (Formulare, Dokumente als erforderliche Nachweise bzw. Ergänzungen für das Antragsverfahren) abgelegt werden können? Der Zugang zu diesem Bereich sollte vom DL auf den EAP und/oder der ZB/ZS erweitert werden können, um ihn bei der Antragstellung remote zu unterstützen.</p> <p>Ist evtl. in diesem Zusammenhang auch der Einsatz eines Dokumentensafes in Erwägung gezogen worden? DOL 3.11</p>	Vgl. Frage 4.4
------------	---	----------------

5. Dachlösung Gewerbe Online		
5.1	Bietet das Land den Kommunen eine technische Unterstützung bei der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie an?	<p style="text-align: right;">FAQ 05</p> <p>Mit dem Projekt Gewerbe Online (GewOn) wird ein elektronischer Zugang zur elektronischen Abwicklung von Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen entwickelt. Dem Dienstleister steht damit eine komfortable Lösung zur Verfügung, um die Erfassung der notwendigen Daten vornehmen zu können. Die Daten werden über eine standardisierte Schnittstelle den Gewerbeämtern zum Vollzug der Gewerbeanmeldung usw. zur Verfügung gestellt. Diese Lösung steht den interessierten Kommunen zur Verfügung und richtet sich vor allem an diejenigen, deren Fachverfahren keine Onlinelösung bieten bzw. denen die Absicherung des Betriebes einer Web-Lösung zu aufwändig erscheint. Es wird eine Kombination aus einem elektronischen Benutzerzugang für Dienstleister und der Bereitstellung von Informationen zur Gewerbeanmeldung sein, mit der das Gewerbeamt den grundlegenden „elektronischen“ Verpflichtungen aus Art. 7 und 8 EG-DLRL nachkommen kann. Ebenso können digitale Begleitdokumente eingereicht – „hochgeladen“ (upload) – werden.</p>
5.2	Wann wird die erste Stufe von GewOn verfügbar sein?	<p style="text-align: right;">FAQ 07</p> <p>Eine Pilotierung von GewOn soll im Herbst 2009 erfolgen.</p>
5.3	Die Gewerbeanzeige hat ja eher eine deklaratorische Funktion. Wichtiger aus Sicht der EG-DLRL ist die Gewerbeanmeldung. Wann ist hier mit einer Bereitstellung zu rechnen?	<p style="text-align: right;">FAQ 08</p> <p>GewOn soll bis Ende 2009 fertig gestellt werden. Da GewOn eng auf das Portal des EAP abgestimmt ist und Teile dieser Lösung nutzt, ist die Realisierung beider Lösungen zeitlich aneinander gekoppelt. Inzwischen wird auch deutlich, dass die vorgezogene Realisierung einer ersten Stufe – wie ursprünglich geplant – nicht praktikabel ist.</p>

<p>5.4</p>	<p>Welche Infrastrukturkomponenten sind im Rahmen der IT-Umsetzung der EG-DLRL und insbesondere für die Nutzung von GewOn erforderlich? Welche Kosten sind zu erwarten?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 09</p>	<p>GewOn wie auch das Portal des EAP werden für die nutzende Kommune bis auf einen Internet- oder Intranetzugang (im Rahmen von LVN kommunal) keine besonderen Infrastrukturkomponenten erfordern. Die zu übermittelnden Daten werden für die Gewerbeämter als XML-Datei zum Download angeboten. Welche Anforderungen eine automatisierte Datenübergabe an das Fachverfahren verursacht, hängt vom jeweiligen Verfahren vor Ort ab und kann nicht pauschal abgeschätzt werden. GewOn selber wie auch das Portal des EAP werden vom Land für die Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zusatzaufwand kann sich – ein LVN kommunal- bzw. Internet-Anschluss vorausgesetzt – insofern nur aus einer eventuell angestrebten Integration in das jeweilige Fachverfahren vor Ort ergeben.</p>
<p>5.5</p>	<p>Mit der Nutzung von GewOn kann den elektronischen Verpflichtungen aus der EG-DLRL entsprochen werden. Muss die Kommune noch zusätzlich ein rechtssicheres „elektronisches Postfach“ einrichten?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 19</p>	<p>Die rechtssichere Zustellung von Bescheiden allein über das Portal des EA bzw. GewOn wird derzeit noch geprüft.</p>
<p>5.6</p>	<p>Inwieweit ist es erforderlich, über den Funktionsumfang von GewOn hinaus noch Formulare anzubieten?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 20</p>	<p>GewOn berührt nur die Online-Kommunikation für das Gewerbeamt. Über die Formulare GewA1 bis GewA3 hinaus sind die für die zu Frage 1.4 genannten Verfahren notwendigen Formulare bereitzustellen.</p>
<p>5.7</p>	<p>Wie erfolgt die Integration von GewOn in den kommunalen Web-Auftritt?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 26</p>	<p>Durch Verlinkung. Ggf. wird ein spezifischer Link für jede an GewOn teilnehmende Kommune möglich sein.</p>

6. Schnittstellen		
6.1	<p>Wird die im Rahmen der elektronischen Rückmeldung (Meldewesen) aufgebaute OSCI-Infrastruktur auch im Zuge der EG-DLRL-Umsetzung genutzt werden?</p> <p style="text-align: right;">FAQ 12</p>	<p>Nach derzeitigen Planungen nicht. Die Kommunikation zwischen EAP und zuständiger Behörde beschränkt sich nicht auf einen reinen Datenaustausch). Unter Umständen sind auch Rückfragen zu beantworten. Insofern soll eine Kollaborationslösung für die Zusammenarbeit von EAP und zuständigen Behörden über Internet/Intranet aufgebaut werden, die u. a. auch die Datenübermittlung realisieren kann.</p>
6.2	<p>Um Medienbrüche zu vermeiden, spielen Schnittstellen eine zentrale Rolle. Leider ist die Situation gerade im hauptbetroffenen Gewerbebereich sehr unübersichtlich und reicht von Edifact über DatML/RAW bis zu X-Gewerbe, von X-EUDLR nicht zu reden. Welche Schnittstellen sollten die kommunalen Fachverfahren unterstützen, um Daten der EAP-Landeslösung und GewOn verarbeiten zu können und ab wann werden solche Daten bereitgestellt? FAQ 17</p>	<p>Für die Datenübermittlung zwischen EAP und Gewerbeamt soll X-Gewerbe als Schnittstelle angeboten werden. Sie soll mit der Realisierung des EAP-Portals (also etwa im Herbst 2009) bereitstehen.</p>
6.3	<p>Wie ist die ePayment-Komponente des Landes in GewOn eingebunden? Wie kann man ein bereits vorhandenes Payment-System unter GewOn weiternutzen? FAQ 25</p>	<p>Bisher ist das weder geplant noch notwendig. Die Kommune kann die Bezahlplattform auch ohne eine Integration in GewOn nutzen.</p>

<p>6.4</p>	<p>Datenformate - dem EAP werden voraussichtlich als Anhang zu elektronischen Formularen weitere elektronische Dokumente (z.B. eingescannt) übermittelt. Ist es möglich, sich im Interesse der EAP und der zuständigen Behörden auf bestimmte zugelassene Formate zu einigen?</p> <p style="text-align: right;">DOL 3.5</p>	<p>Um die Funktion der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten kann die Verwaltung bestimmte zumutbare technische Voraussetzungen festlegen. Die Festlegung bestimmter Dateiformate dürfte unproblematische sein, wenn zumindest alle gängigen Formate erfasst sind. Unzulässig wäre wohl, nur ein Format zuzulassen und andere übliche Formate auszuschließen. Dafür bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. In jedem Fall sollten die Behörden (EAP und zuständige Stellen) an prominenter Stelle solche technischen Festlegungen bekannt machen.</p> <p>Die Frage der Datenformate wird auch auf EU-Ebene diskutiert; inoffizielle Empfehlung hier: PDF-Format als de-facto-Standard. Andere Formate wie jpg, tiff sind ebenfalls weit verbreitet und sollten bei den EAP und zuständigen Behörden keine Probleme bereiten. Notfalls müssen Dokumente per Post verschickt werden (Auffangregelung).</p> <p>Für den Fall, dass Dateiformate übermittelt werden, die von der Verwaltung aufgrund fehlender Software nicht geöffnet werden können, gilt, dass der Antragsteller Mitwirkungspflichten gem. Verwaltungsverfahrensgesetz hat, so dass keine separaten Regelungen erforderlich sind und eine Versendung in einem lesbaren Format gefordert werden kann.</p>
<p>6.5</p>	<p>Gibt es in Brandenburg Anwendungen für den vorgeschlagenen XDLR-Standard (bzw. xZUFI- oder xFALL-Standards)?</p> <p style="text-align: right;">DOL 3.6 f</p>	<p>Für den Datenaustausch mit der EAP-Lösung in Brandenburg werden diese in Entwicklung befindlichen Standards derzeit nicht benötigt.</p>
<p>6.6</p>	<p>Meinungsbild zur Einbindung von E-Payment-Lösungen</p> <p style="text-align: right;">DOL 4.1</p>	<p>Diverse Fachverfahren haben bereits elektronische Bezahlmodule /E-Payment. Brandenburg wird eine zentrale elektronische Bezahl-Komponente beim EAP zur Verfügung stellen, die auch den kommunalen Dienststellen zur Nutzung angeboten wird.</p>

6.7	<p>E-Payment nur für den EAP oder auch für Gebühren zuständiger Behörden?</p> <p style="text-align: right;">DOL 4.2</p>	<p>Die jeweils zuständigen Behörden sind selbst für den Einzug ihrer Gebühren verantwortlich. Die elektronische Bezahl-Komponente des Landes kann zukünftig auch den kommunalen Dienststellen zur Nutzung angeboten werden (vgl. Frage 6.6).</p> <p>Hinweis: Verwaltungsleistungen nur nach Vorkasse sind zwar häufig, aber meist nicht zulässig. Auch in Brandenburg wurde der Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld vor kurzem auf den Zeitpunkt der Beendigung der letzten Amtshandlung verlegt, § 10 BbgGebG (neu). Es ist jedoch im Einzelfall möglich, einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu verlangen, § 16 BbgGebG (neu).</p>
7. Verschiedenes		